

Öffnungszeiten des Landratsamtes Oberallgäu: Montag: 8.00–12.00 und 13.30–17.00 Uhr Dienstag: 8.00–13.00 Uhr Mittwoch und Donnerstag: 8.00–12.00 und 13.30–16.00 Uhr Freitag: 8.00–12.30 Uhr
Erweiterte Öffnungszeiten des Bürgerservicebereiches im Landratsamt: Montag 7.30–17.00 Uhr Dienstag 7.30–14.30 Uhr Mittwoch und Donnerstag 7.30–16.00 Uhr Freitag 7.30–12.30 Uhr
Servicetelefon 08321/612-900, zusätzlich auch Dienstag, Mittwoch und Donnerstag bis 16.30 Uhr. Nutzen Sie die Möglichkeit, auch außerhalb dieser Zeiten Termine zu vereinbaren.
Aktuelle Stellenausschreibungen des Landkreises Oberallgäu finden Sie im Internet unter www.oberallgaeu.org Telefonische Auskünfte erhalten Sie von Frau Kappeler unter der Telefonnummer (08321) 612-211

Ärztlicher Notfalldienst
Notarzt, Rettungsdienst und Krankentransport sind bayernweit unter der **Telefonnummer 19222**, aus Mobilfunknetzen mit der örtlichen Vorwahl zu erreichen.

Am **2. und 3. April 2011** ist der ärztliche Bereitschaftsdienst (Notfalldienst) unter der **Telefonnummer 19222**, aus Mobilfunknetzen mit der örtlichen Vorwahl zu erreichen.

Zahnärztlicher Notfalldienst im Altlandkreis Sonthofen
Der Notfallzahnarzt ist zu erreichen für den **2. und 3. April 2011** unter Telefon **(08321) 83809**. Notfallprechstunden von **10.00 bis 12.00 Uhr** und **18.00 bis 19.00 Uhr**. Der Notfallzahnarzt für den Bereich Kempten ist in der Kemptener Ausgabe dieser Zeitung unter der Rubrik „was, wo, wer, wann“ aufgeführt.

Sonntags- und Nachtdienst der Apotheken

Bad Hindelang:
am 2. April 2011: Falken-Apotheke, Färbergasse 2, Telefon (08324) 323 (18.00 bis 19.00 Uhr)

Sonthofen, Immenstadt, Blaichach, Burgberg:
am 2. April 2011: Grünten-Apotheke, Burgberg, Sonthofener Straße 12, Telefon (08321) 88303
am 3. April 2011: Alpenland-Apotheke, Sonthofen, Freibadstraße 12, Telefon (08321) 66610, und St.-Martin-Apotheke, Immenstadt, Bräuhausplatz 2, Telefon (08325) 98197 (10.00 bis 12.00 Uhr)

Oberstdorf, Fischen:
am 2. April 2011: Engel-Apotheke, Oberstdorf, Nebelhornstraße 1, Telefon (08322) 2121
am 3. April 2011: Vallis-Apotheke, Oberstdorf, Poststraße 10, Telefon (08322) 940700 (10.00 bis 12.00 und 17.00 bis 19.00 Uhr)

Oberstaufen:
am 2. April 2011: Apotheke am Kurpark, Lindauer Straße 28, Telefon (08386) 2551 (18.00 bis 19.00 Uhr)
am 3. April 2011: Apotheke am Kurpark, Lindauer Straße 28, Telefon (08386) 2551 (10.00-12.00 Uhr und 18.00-19.00 Uhr)

Altusried, Betzigau, Buchenberg, Dietmannsried, Durach, Lauben, Sulzberg, Waltenhofen, Wiggensbach:
am 2. April 2011: Ried-Apotheke, Betzigau, Hauptstraße 8, Telefon (0831) 574666 (18.00 bis 20.00 Uhr)
am 3. April 2011: Cornelius-Apotheke, Probstried, An der Wilhelmshöhe 32, Telefon (08374) 589658 (18.00 bis 20.00 Uhr)

Diensthabende Apotheken in Kempten:
am 2. April 2011: Alpin-Apotheke am Klinikum, Pettenkofer Straße 1a, Telefon (0831) 9607780
am 3. April 2011: Apotheke im Lyzeum, Auf'm Plätzle 1, Telefon (0831) 202892

Es wird gebeten, den Sonntagsdienst nur in dringenden Fällen in Anspruch zu nehmen!

Bekanntmachung des Landratsamtes Oberallgäu
Öffentliche Bekanntmachung

Das Landratsamt Oberallgäu hat mit Bescheid vom 22. März 2011 (Bpl.-Nr. 0184/11), Frau Monika Schindele, Wagger Straße 1, 87490 Haldenwang, den Ausbau der vorhandenen Stalldach zur Einbau einer Heizung und eines Treppenhauses ins DG, Teilausbau der Tenne und Errichtung von drei Dachgauben **Wagger Straße 1 in Haldenwang** (Fl.-Nr. 1599), Gemarkung Haldenwang, bauaufsichtlich genehmigt.

Rechtsbehelfsbelehrung
Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage beim **Bayerischen Verwaltungsgericht in Postanschrift: 86048 Augsburg, Postfach 112343, Hausanschrift: 86152 Augsburg, Kornhausgasse 4**, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden.
Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:
Die Einlegung einer Klage per E-Mail genügt nicht der Schriftform und ist unzulässig.

Durch Gesetzesänderung wurde das Widerspruchsverfahren in Bausachen abgeschafft.

Die Anfechtungsklage eines Dritten hat keine aufschiebende Wirkung.

Gez.: Wolfgang Settele

Die genehmigten Planunterlagen können beim Bauamt des Landratsamtes Oberallgäu in 87527 Sonthofen, Oberallgäuer Haupt 2, Zimmer 3.15, und bei der Gemeinde Haldenwang, Hauptstraße 29, 87490 Haldenwang, eingesehen werden.

21 - 61

Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung des Bebauungsplanentwurfes „Am Fahren westlich des Panoramaweges“ gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

Der Gemeinderat der Gemeinde Ofterschwang hat in seiner öffentlichen Sitzung am 16. März 2011 den Entwurf zum Bebauungsplan „Am Fahren westlich des Panoramaweges“ mit Begründung jeweils in der Fassung vom 15. März 2011 gebilligt und für die öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB bestimmt. Das Plangebiet befindet sich westlich des Panoramaweges, grenzt also westlich an den Siedlungskörper der Gemeinde Ofterschwang an und umfasst Teilflächen der Grundstücke Fl.-Nrn. 464, 467, 467/2, 470, 486, 487, 488, 488/2, 504/2 und 504/3. Die genaue Lage des Plangebietes ist in dem abgebildeten Lageplan (maßstablos) dargestellt.

Der Entwurf mit Begründung in der Fassung vom 15. März 2011 und den nach Einschätzung der Gemeinde Ofterschwang wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen liegen in der Zeit vom

6. April 2011 bis einschließlich 6. Mai 2011

in der Gästeinformation in Ofterschwang, Kirchgasse 1, 87527 Ofterschwang, 1. Stock, und in der Verwaltungsgemeinschaft Hörnergruppe, Weiler 16, 87538 Fischen i. Allgäu, 1. Stock, Zimmer 18, jeweils während der allgemeinen Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Folgende Arten umweltbezogener Informationen sind verfügbar:

– Ergebnisvermerk des Behördenunterrichtungs-Termins vom 26. November 2009 gem. § 4 Abs. 1 BauGB (insbesondere betreffend die Themen Ortsbild, Naturschutz, Entwässerung, Gewässer, Landwirtschaft, Immissionsschutz, Forstwirtschaft);

– Stellungnahmen im Rahmen der frühzeitigen Behördenbeteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB (insbesondere betreffend das Thema Forstwirtschaft);

– Stellungnahmen im Rahmen der förmlichen Behördenbeteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB

– schalltechnische Untersuchung des Büros Sieber vom 14. März 2011.

Stellungnahmen können während der Auslegungsfrist von jedermann abgeben werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über die 2. Änderung des Flächenutzungsplanes unberücksichtigt bleiben können und dass ein Antrag nach § 47 VwGO unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Gleichzeitig mit der öffentlichen Auslegung holt die Gemeinde Ofterschwang die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, zum Planentwurf und der Begründung ein.

Ofterschwang, den 24. März 2011

GEMEINDE OFTERSCHWANG

Gez.: Alois Ried, Erster Bürgermeister

21 - 61

Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung des Bebauungsplanentwurfes „Am Fahren westlich des Panoramaweges“ gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

Der Gemeinderat der Gemeinde Ofterschwang hat in seiner öffentlichen Sitzung am 16. März 2011 den Entwurf zum Bebauungsplan „Am Fahren westlich des Panoramaweges“ mit Begründung jeweils in der Fassung vom 15. März 2011 gebilligt und für die öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB bestimmt. Das Plangebiet befindet sich westlich des Panoramaweges, grenzt also westlich an den Siedlungskörper der Gemeinde Ofterschwang an und umfasst Teilflächen der Grundstücke Fl.-Nrn. 464, 467, 467/2, 470, 486, 487, 488, 488/2, 504/2 und 504/3. Die genaue Lage des Plangebietes ist in dem abgebildeten Lageplan (maßstablos) dargestellt.

Der Entwurf mit Begründung in der Fassung vom 15. März 2011 und den nach Einschätzung der Gemeinde Ofterschwang wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen liegen in der Zeit vom

6. April 2011 bis einschließlich 6. Mai 2011

in der Gästeinformation in Ofterschwang, Kirchgasse 1, 87527 Ofterschwang, 1. Stock, und in der Verwaltungsgemeinschaft Hörnergruppe, Weiler 16, 87538 Fischen i. Allgäu, 1. Stock, Zimmer 18, jeweils während der allgemeinen Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Folgende Arten umweltbezogener Informationen sind verfügbar:

– Ergebnisvermerk des Behördenunterrichtungs-Termins vom 26. November 2009 gem. § 4 Abs. 1 BauGB (insbesondere betreffend die Themen Ortsbild, Naturschutz, Entwässerung, Gewässer, Landwirtschaft, Immissionsschutz, Forstwirtschaft);

– Stellungnahmen im Rahmen der frühzeitigen Behördenbeteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB (insbesondere betreffend das Thema Forstwirtschaft);

– Stellungnahmen im Rahmen der förmlichen Behördenbeteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB

– schalltechnische Untersuchung des Büros Sieber vom 14. März 2011.

Stellungnahmen können während der Auslegungsfrist von jedermann abgeben werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über die 2. Änderung des Flächenutzungsplanes unberücksichtigt bleiben können und dass ein Antrag nach § 47 VwGO unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Gleichzeitig mit der öffentlichen Auslegung holt die Gemeinde Ofterschwang die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, zum Planentwurf und der Begründung ein.

Ofterschwang, den 24. März 2011

GEMEINDE OFTERSCHWANG

Gez.: Alois Ried, Erster Bürgermeister

21 - 61

Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung des Bebauungsplanentwurfes „Am Fahren westlich des Panoramaweges“ gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

Der Gemeinderat der Gemeinde Ofterschwang hat in seiner öffentlichen Sitzung am 16. März 2011 den Entwurf zum Bebauungsplan „Am Fahren westlich des Panoramaweges“ mit Begründung jeweils in der Fassung vom 15. März 2011 gebilligt und für die öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB bestimmt. Das Plangebiet befindet sich westlich des Panoramaweges, grenzt also westlich an den Siedlungskörper der Gemeinde Ofterschwang an und umfasst Teilflächen der Grundstücke Fl.-Nrn. 464, 467, 467/2, 470, 486, 487, 488, 488/2, 504/2 und 504/3. Die genaue Lage des Plangebietes ist in dem abgebildeten Lageplan (maßstablos) dargestellt.

Der Entwurf mit Begründung in der Fassung vom 15. März 2011 und den nach Einschätzung der Gemeinde Ofterschwang wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen liegen in der Zeit vom

6. April 2011 bis einschließlich 6. Mai 2011

in der Gästeinformation in Ofterschwang, Kirchgasse 1, 87527 Ofterschwang, 1. Stock, und in der Verwaltungsgemeinschaft Hörnergruppe, Weiler 16, 87538 Fischen i. Allgäu, 1. Stock, Zimmer 18, jeweils während der allgemeinen Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Folgende Arten umweltbezogener Informationen sind verfügbar:

– Ergebnisvermerk des Behördenunterrichtungs-Termins vom 26. November 2009 gem. § 4 Abs. 1 BauGB (insbesondere betreffend die Themen Ortsbild, Naturschutz, Entwässerung, Gewässer, Landwirtschaft, Immissionsschutz, Forstwirtschaft);

– Stellungnahmen im Rahmen der frühzeitigen Behördenbeteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB (insbesondere betreffend das Thema Forstwirtschaft);

– Stellungnahmen im Rahmen der förmlichen Behördenbeteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB

– schalltechnische Untersuchung des Büros Sieber vom 14. März 2011.

Stellungnahmen können während der Auslegungsfrist von jedermann abgeben werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über die 2. Änderung des Flächenutzungsplanes unberücksichtigt bleiben können und dass ein Antrag nach § 47 VwGO unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Gleichzeitig mit der öffentlichen Auslegung holt die Gemeinde Ofterschwang die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, zum Planentwurf und der Begründung ein.

Ofterschwang, den 24. März 2011

GEMEINDE OFTERSCHWANG

Gez.: Alois Ried, Erster Bürgermeister

21 - 61

– Stellungnahmen im Rahmen der frühzeitigen Behördenbeteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB (insbesondere betreffend das Thema Forstwirtschaft);

– Stellungnahmen im Rahmen der förmlichen Behördenbeteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB

– schalltechnische Untersuchung des Büros Sieber vom 14. März 2011.

Stellungnahmen können während der Auslegungsfrist von jedermann abgeben werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können und dass ein Antrag nach § 47 VwGO unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Gleichzeitig mit der öffentlichen Auslegung holt die Gemeinde Ofterschwang die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, zum Planentwurf und der Begründung ein.

Ofterschwang, den 24. März 2011

GEMEINDE OFTERSCHWANG

Gez.: Alois Ried, Erster Bürgermeister

21 - 61

Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung des Entwurfes der 2. Änderung des Flächenutzungsplans für den Bereich des Bebauungsplanentwurfes „Am Fahren westlich des Panoramaweges“ gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

Der Gemeinderat der Gemeinde Ofterschwang hat in seiner öffentlichen Sitzung am 16. März 2011 den Entwurf der 2. Änderung des Flächenutzungsplanes für den Bereich des Bebauungsplanentwurfes „Am Fahren westlich des Panoramaweges“ mit Begründung jeweils in der Fassung vom 15. März 2011 gebilligt und für die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB bestimmt. Das Plangebiet befindet sich westlich des Panoramaweges, grenzt also westlich an den Siedlungskörper der Gemeinde Ofterschwang an und umfasst Teilflächen der Grundstücke Fl.-Nrn. 464, 467, 467/2, 470, 486, 487, 488, 488/2, 504/2 und 504/3. Die räumliche Geltungsbereich ist in dem abgebildeten Lageplan (maßstablos) dargestellt.

Der Entwurf mit Begründung in der Fassung vom 15.03.2011 und den nach Einschätzung der Gemeinde Ofterschwang wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen liegen in der Zeit vom

6. April 2011 bis einschließlich 6. Mai 2011

in der Gästeinformation in Ofterschwang, Kirchgasse 1, 87527 Ofterschwang, 1. Stock, und in der Verwaltungsgemeinschaft Hörnergruppe, Weiler 16, 87538 Fischen i. Allgäu, 1. Stock, Zimmer 18, jeweils während der allgemeinen Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Folgende Arten umweltbezogener Informationen sind verfügbar:

– Ergebnisvermerk des Behördenunterrichtungs-Termins vom 26. November 2009 gem. § 4 Abs. 1 BauGB (insbesondere betreffend die Themen Ortsbild, Naturschutz, Entwässerung, Gewässer, Landwirtschaft, Immissionsschutz, Forstwirtschaft);

– Stellungnahmen im Rahmen der frühzeitigen Behördenbeteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB (insbesondere betreffend das Thema Forstwirtschaft);

– Stellungnahmen im Rahmen der förmlichen Behördenbeteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB

– schalltechnische Untersuchung des Büros Sieber vom 14. März 2011.

Stellungnahmen können während der Auslegungsfrist von jedermann abgeben werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über die 2. Änderung des Flächenutzungsplanes unberücksichtigt bleiben können und dass ein Antrag nach § 47 VwGO unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Gleichzeitig mit der öffentlichen Auslegung holt die Gemeinde Ofterschwang die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, zum Planentwurf und der Begründung ein.

Ofterschwang, den 24. März 2011

GEMEINDE OFTERSCHWANG

Gez.: Alois Ried, Erster Bürgermeister

21 - 61



Z 2 - 63



Z 2 - 63

Bekanntmachung der Gemeinde Ofterschwang zur 4. Änderung des Bebauungsplanes „Ofterschwang, westlich der Kreisstraße“

Der Gemeinderat der Gemeinde Ofterschwang hat in der öffentlichen Sitzung am 16. März 2011 die 4. Änderung des Bebauungsplanes „Ofterschwang, Westlich der Kreisstraße“ (Aufstellungsbeschluss gem. § 2 Abs. 1 BauGB) beschlossen. Der räumliche Geltungsbereich der 4. Änderung des Bebauungsplanes wird aus dem beiliegenden Lageplan (maßstablos) ersichtlich. Folgende Grundstücke befinden sich innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches: Fl.-Nrn. 12/2 (Teilfläche), 13, 14, 16, 20, 20/1, 20/2, 20/3, 22, 22/1, 23, 23/1, 24, 24/1, 24/2, 25, 26, 28, 309, 309/1, 309/2, 309/3, 310, 312, 312/5, 312/6, 314, 314/1, 314/2, 314/3, 314/4, 314/5, 314/6, 314/7, 314/8, 317, 317/2, 318, 319, 326, 326/2, 328/2, 328/3, 406 (Teilfläche), 408/2 (Teilfläche), 408/3, 450/2, 460, 461/1, 462 (Teilfläche), 463/2, 463/3, 463/4, 464 (Teilfläche), 488/3, 488/4, 488/5, 488/6, 488/7, 488/8, 488/9, 488/10, 488/11, 488/12, 488/13, 488/14, 488/15, 488/16, 488/17, 488/18, 488/19, 488/20, 488/21, 488/22, 488/23, 496, 496/1, 496/3, 496/5, 497, 499, 499/1, 499/2, 503/2 (Teilfläche), 504/3, 763/9, 763/10, 763/16.

Erfordernis und Ziele der Planung:

– Gemäß den derzeitigen Festsetzungen dürfen im Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Ofterschwang, westlich der Kreisstraße“ Garagen und Nebengebäude nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen (Baugrenzen) errichtet werden. Da bei der Aufstellung des Bebauungsplanes die Baugrenzen auf Grundlage der vorhandenen Bebauung sehr dicht um die vorhandenen Gebäude festgesetzt wurden, ist eine weitere Ausnutzung der Grundstücke kaum noch möglich. Aufgrund der Tatsache, dass in der Vergangenheit des Öfteren Befreiungen von dieser Festsetzung beantragt und teilweise genehmigt wurden, hat sich gezeigt, dass diese Festsetzung nicht mehr den aktuellen Baugewohnheiten entspricht und einer Überarbeitung bedarf.

– Durch die Überarbeitung dieser Festsetzung soll erreicht werden, dass in einem ausgewiesenen Maß Garagen und Nebengebäude auch außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen (Baugrenzen) errichtet werden dürfen und das Ziel des ursprünglichen Planes, eine geordnete städtebauliche Entwicklung im Plangebiet zu gewährleisten, weiterhin erreicht werden kann. Durch die Änderung soll eine klare und einheitliche Rechtslage geschaffen werden, die eine Genehmigung von Bausachen anhand von Befreiungen verhindert und etwaige Nutzungs- und Nachbarkonflikte vermeidet. Die beabsichtigte Planänderung trägt so insgesamt auch zur Planklarheit bei. Zudem soll erreicht werden, dass die Ausnutzbarkeit der Grundstücke in angemessener Weise verbessert und den aktuellen Baugewohnheiten angepasst wird.

Gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 1 BauGB wird von einer Umweltprüfung gem. § 2 Abs. 4 BauGB und einem Umweltbericht gem. § 2a Nr. 2 BauGB sowie der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von einer zusammenfassenden Erklärung nach § 10 Abs. 4 BauGB abgesehen.

Eine Umweltverträglichkeitsprüfung im Sinne des Gesetzes zur Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) ist nicht erforderlich.

In der Gästeinformation in Ofterschwang, Kirchgasse 1, 87527 Ofterschwang, 1. Stock, und in der Verwaltungsgemeinschaft Hörnergruppe, Weiler 16, 87538 Fischen i. Allgäu, 1. Stock, Zimmer 18, wird der Öffentlichkeit während der allgemeinen Dienststunden Gelegenheit gegeben, sich über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung zu unterrichten. Es besteht bis zum 21.04.2011 die Gelegenheit zur frühzeitigen Auslegung. Weitere Informationen können von den Bürgern durch das Beiwohnen an den öffentlichen Gemeinderatsitzungen eingeholt werden. Im Rahmen der noch durchzuführenden öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB können Stellungnahmen zur Planung innerhalb der vorgeschriebenen Fristen abgegeben werden. Hierzu erfolgt jeweils noch eine gesonderte örtliche öffentliche Bekanntmachung.

Hinweise: Der Aufstellungsbeschluss zur Änderung hat keine direkte Auswirkung auf die Bebaubarkeit oder Nutzbarkeit von Grundstücken. Der räumliche Geltungsbereich der Änderung kann sich im Verlauf des Aufstellungsverfahrens ändern.

Ofterschwang, den 24. März 2011

GEMEINDE OFTERSCHWANG

Gez.: Alois Ried, 1. Bürgermeister

21 - 61



Z 2 - 64

Bekanntmachung der Gemeinde Ofterschwang über den Erlass einer Veränderungssperre für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Ofterschwang, westlich der Kreisstraße“

Zur Sicherung der mit Beschluss vom 16. März 2011 eingeleiteten 4. Änderung des Bebauungsplanes „Ofterschwang, westlich der Kreisstraße“ wurde in öffentlicher Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde Ofterschwang am 16. März 2011 für den Geltungsbereich der 4. Änderung des Bebauungsplanes „Ofterschwang, Westlich der Kreisstraße“ nachfolgende Veränderungssperre beschlossen:

Satzung

Aufgrund von § 14 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585) und § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Juli 2009 (GVBl. Nr. 14, S. 400) hat der Gemeinderat der Gemeinde Ofterschwang am 16. März 2011 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Anordnung der Veränderungssperre

Zur Sicherung der Planung im künftigen Änderungsgebietbereich der 4. Änderung des Bebauungsplanes „Ofterschwang, westlich der Kreisstraße“ in der Gemeinde Ofterschwang wird eine Veränderungssperre angeordnet.

§ 2 Räumlicher Geltungsbereich der Veränderungssperre

Für den räumlichen Geltungsbereich der Veränderungssperre ist der angehängte Lageplan zu dieser Satzung maßgeblich. Der Geltungsbereich umfasst den Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Ofterschwang, westlich der Kreisstraße“ (Fassung vom 26. Juli 1994, rechtsverbindlich seit 10. April 1996, geändert am 24. August 1999, geändert am 19. Dezember 2000). Der räumliche Geltungsbereich umfasst die Grundstücke mit den Fl.-Nrn. 12/2 (Teilfläche), 13, 14, 16, 20, 20/1, 20/2, 20/3, 22, 22/1, 23, 23/1, 24, 24/1, 24/2, 25, 26, 28, 309, 309/1, 309/2, 309/3, 310, 312, 312/5, 312/6, 314, 314/1, 314/2, 314/3, 314/4, 314/5, 314/6, 314/7, 314/8, 317, 317/2, 318, 319, 326, 326/2, 328/2, 328/3, 406 (Teilfläche), 408/2 (Teilfläche), 408/3, 450/2, 460, 461/1, 462 (Teilfläche), 463/2, 463/3, 463/4, 464 (Teilfläche), 488/3, 488/4, 488/5, 488/6, 488/7, 488/8, 488/9, 488/10, 488/11, 488/12, 488/13, 488/14, 488/15, 488/16, 488/17, 488/18, 488/19, 488/20, 488/21, 488/22, 488/23, 496, 496/1, 496/3, 496/5, 497, 499, 499/1, 499/2, 503/2 (Teilfläche), 504/3 (Teilfläche), 763/9, 763/10, 763/16.

§ 3 Inhalt und Rechtswirkungen der Veränderungssperre